OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651094/7/Bi

Datum:
Linz, 22. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A B, S, vertreten durch N Rechtsanwalt GmbH, S, vom 26. Februar 2018 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 29. Jänner 2018, Fe 508/2017, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen,

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 29. Jänner 2018 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 2, 3, 7, 24 Abs 1 und 3, 25 Abs 1, 26, 27 bis 29 und 30 Abs 1 und 2 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ, PK Steyr, am 18.7.2014 zu Zl. 13410391 – für den Zeitraum von 5 Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung, entzogen. Weiters wurden gemäß § 30 Abs 2 FSG für die Dauer des ausgesprochenen Entzuges eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger ausländischer EWR-Führerschein entzogen. Angeordnet wurde die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker vor Ablauf der Entzugsdauer. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerde-vorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 22. März 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers RA Dr. N, sowie der Vertreterin der belangte Behörde Mag. C O durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er spreche sich nicht gegen eine rechtskräftige Verurteilung aus und habe sich auch nie anders verantwortet. Gegen die Auffassung der belangten Behörde, er würde kein Verantwortungsbewusstsein an den Tag legen, weswegen von Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen sei, sei aber damit zu argumentieren, dass gemäß § 7 FSG Verkehrszuverlässigkeit jedenfalls anzunehmen sei, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen iSd Abs 3 und deren Wertung nach Abs 4 angenommen werden müsse, er würde sich durch eine der Alternativen des Abs 1 auszeichnen und dadurch gefährdend wirken. Dazu führe die belangte Behörde nur stichwortartig und allgemein aus, er habe sich nicht an Rechtsvorschriften im Straßenverkehr gehalten; eine erforderliche Subsumtion und vor allem Unterstellung unter eine der Alternativen des § 7 Abs 1 FSG unterbleibe jedoch und es werde auch nicht argumentiert, es würde ein Regeltatbestand nach § 7 Abs 3 konkret erfüllt worden sein, der an sich schon auf die Tatsache der Verkehrsunzuverlässigkeit schließen lasse. Eine derartige Alternative liege aber nicht vor.
Er habe nie eine Rechtsbelehrung erhalten, dass er keine Angaben machen müsse. Das Überholmanöver vom 21. Jänner 2017 sei tatsächlich auch rechtlich bedeutsam nicht als schwerwiegender Verstoß gegen die StVO nach § 7 FSG zu werten; auch die belangte Behörde gehe offenkundig selbst mangels Subsumtion

davon nicht aus. Ob das Manöver in der Haltestellenbucht als besonders schwerwiegend anzusehen wäre, sei ebenso wenig relevant, da sich dazu keine entsprechenden Erwägungen im Bescheid fänden. Die belangte Behörde habe dies selbst nicht als besonders schwerwiegend empfunden weil sie sonst sicher entsprechend argumentiert hätte.
Der Bf wendet sich gegen die Entziehungsdauer von 5 Monaten und verweist auf die Mindestentziehungsdauer von 3 Monaten.
Beantragt wird, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, im übrigen Aufhebung des Bescheides und Festsetzung einer angemessenen Entziehungsdauer.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, den den Vorfall vom 21. Jänner 2017 betreffenden Verfahrensakt des Landesverwaltungsgerichtes OÖ LVwG-602077, insbesondere die beiden Verhandlungsprotokolle vom 16. Oktober 2017 und 27. November 2017 sowie die Mitteilung der belangten Behörde vom 27. November 2017 und Durchführung einer mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört wurden.

Dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt lässt sich entnehmen, dass der Bf mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 28. März 2017, VStV/917300263807/2017, – bestätigt mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 4. Dezember 2017, LVwG-602077/16/KLe, – Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 9 Abs 6 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 und 2) §§ 15 Abs 1 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 schuldig erkannt wurde.
Er hat sich demnach am 21. Jänner 2017 um 18.45 Uhr als Lenker des Fahrzeuges x in Steyr auf der B122 stadteinwärts auf Höhe Haratzmüllerstraße x bei der Kreuzung mit der Grenzgasse auf dem linken Fahrstreifen für Linkseinbieger eingeordnet, hat seine Fahrt nach dem Umschalten der VLSA auf Grünlicht nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt, sondern ist auf den rechten Fahrstreifen der Haratzmüllerstraße gewechselt und stadteinwärts weitergefahren. Anschließend um 18.48 Uhr lenkte er das angeführte Fahrzeug auf der Michael Blümelhuber Straße auf Höhe der Kreuzung mit der Ferdinand Porsche Straße in die Linienbushaltestelle und überholte bei der Weiterfahrt das vor ihm befindliche Fahrzeug rechts, obwohl keiner der Fälle des § 15 Abs 2 oder 2a StVO vorlag.

Weiters wurde der Bf mit – in Rechtskraft erwachsenem – Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. November 2017, VStV/917300979640/2017, für zwei Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 9 Abs 1 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 und zwei Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 9 Abs 6 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 schuldig erkannt. Er hat als Lenker des Fahrzeuges x am 24. Juni 2017 um 15.25 Uhr in Steyr, Sierninger Straße B122 bei Strkm 34,541, Richtung stadteinwärts, und um 15.27 Uhr in Steyr, B122 Seifentruhe bei Strkm 32,6, Richtung Ennser

Straße, jeweils eine auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren. Außerdem hat er sich am 24. Juni 2017 um 15.25 Uhr bei Strkm 34,541 der B122, Richtung stadteinwärts, und um 15.27 Uhr bei Strkm 32,6 der B122 Seifentruhe, Richtung Ennser Straße, jeweils auf dem Linkseinbiege-Fahrstreifen eingeordnet, die Fahrt aber entgegen den Richtungspfeilen fortgesetzt.

In beiden Fällen haben Privatanzeiger, nämlich die Lenker der solcherart überholten Fahrzeuge, Anzeige erstattet, allerdings war in beiden Fällen keine Rede von besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber beiden Lenkern oder von besonders gefährlichen Verhältnissen.

Die belangte Behörde stützte die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 29. Dezember 2017, in der dem Bf unter Hinweis auf die rechtskräftige Bestrafung für die am 24. Juni 2017 begangenen Verwaltungsübertretungen zur Kenntnis gebracht wurde, dass beabsichtigt sei, ihm die Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit zu entziehen, auf den Vorfall vom 24. Juni 2017. Der Bf erklärte im Rahmen des Parteiengehörs zur beabsichtigten Entziehung der Lenkberechtigung am 29. Jänner 2018 bei der belangten Behörde, es gebe auf der Seifentruhe keine Abbiegespur und er habe deshalb auf der Sierninger Straße über die Abbiegespur überholt, weil der Lenker bei Grünlicht stehengeblieben sei. Er wisse nicht, was er auf der Seifentruhe falsch gemacht hätte.
Auch bei der Einvernahme des Bf vor der belangten Behörde war nie von besonders gefährlichen Verhältnissen oder besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber dem jeweils überholten Lenker die Rede, sondern wurde nur auf zwei rechtskräftige Bestrafungen hingewiesen.

Im in Beschwerde gezogenen Bescheid führte die belangte Behörde unter Hinweis auf das das Straferkenntnis der LPD OÖ vom 28. März 2017, VStV/917300263807/2017, bestätigende Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 4. Dezember 2017, LVwG-602077/16/KLe, und das Straferkenntnis der LPD OÖ vom 8. November 2017, VSTV/917300979640/2017, begründend aus, aus ha. Sicht handle es sich bei der vom Bf gesetzten Tathandlung um eine Tatsache, welche die Verkehrszuverlässigkeit als nicht mehr gegeben erscheinen lasse. Er habe der Aufforderung nicht Folge geleistet. Er halte sich nicht an Rechtsvorschriften im Straßenverkehr und nutze die Abbiegespur als Überholspur. Er habe Fahrspuren, die zum Einordnen gedacht seien, ebenfalls als Überholspur genutzt und Sperrlinien überfahren. Es sei anzunehmen, dass er im Straßenverkehr nicht die nötige Ruhe mitbringe und Rechtsvorschriften aufgrund von Zeitersparnis oder mangels Einsicht und Verständnis nicht einhalte. Daher sei auch eine Nachschulung anzuordnen gewesen. Sein Verhalten stelle eine große Gefahr dar und deute von besonderer Rücksichtslosigkeit im Straßenverkehr.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Gemäß § 7 Abs 3 Z 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 90 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 100 km/h, das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden, das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 23. April 2002, 2000/11/0091, ausgesprochen, dass in Anbetracht der Bindungswirkung einer rechtskräftigen Bestrafung nach § 99 Abs 2 lit c StVO 1960 die Kraftfahrbehörde jedenfalls auch vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 3 FSG auszugehen hat (vgl E 27.5.1999, 99/11/0035).

Der Bf wurde hinsichtlich des Vorfalls vom 21. Jänner 2017 wegen Übertretungen gemäß §§ 9 Abs 6 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 und §§ 15 Abs 1 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 für schuldig erkannt. § 99 Abs 2 lit c StVO 1960 stellt auf den Eintritt besonders gefährlicher Verhältnisse ab, dh auf das Vorliegen einer konkreten besonderen Gefährdung, während § 7 Abs 3 Z 3 FSG bereits dann greift, wenn das Verhalten an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse

herbeizuführen und daher auf eine abstrakte besondere Gefährdungssituation abstellt.
In der Bestimmung des § 7 Abs 3 Z 3 FSG 1997 wird aber lediglich eine demonstrative Aufzählung vorgenommen (vgl dazu VwGH vom 24.2.2009, 2007/11/0042). Folglich können auch andere Verstöße gegen Verkehrsvorschriften bei der Beurteilung herangezogen werden, ob diese unter gefährlichen Verhältnissen begangen wurden.
Der Begriff ‚besonders gefährliche Verhältnisse' wird in den Gesetzesmaterien nicht näher umschrieben. Durch die besagte beispielhafte Auflistung bestimmter Verhaltensweisen, die insbesondere geeignet sind gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, werden nur Anhaltspunkte geliefert, Anhaltspunkte für die Auslegung liefert die Rechtsprechung.

Grundsätzlich ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ als Verhalten, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, ein Überholmanöver unter Benützung der unmittelbar nach einer Kreuzung rechts von der Fahrbahn für den geradeausfahrenden Verkehr gelegenen Busspur mit einer Haltestelle für Linienbusse zu sehen, wenn diese Bushaltestelle ausschließlich zum Zweck des verbotenen Rechtsüberholens (§ 15 Abs 2 StVO 1960) des geradeaus fahrenden und auf der entsprechenden Fahrspur eingeordneten Fahrzeuges benützt wird und beim Wiedereinordnen der geradeaus fahrende Verkehr zum Ausweichen oder unvorhergesehenen Abbremsen genötigt wird. Ebenso ist grundsätzlich bei der vorsätzlichen Benützung eines Linksabbiegestreifens vor einer Kreuzung ausschließlich zum Zweck des rechtswidrigen Überholens des geradeaus fahrenden Verkehrs und Behinderung des Verkehrs auf dem einzigen geradeaus weiterführenden Fahrstreifens von einem Verhalten auszugehen, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen. Dazu kommt, dass sich beide Vorfälle im Zuge einer einzigen Fahrt im Stadtgebiet Steyr ereigneten, wobei nach der Schilderung des Privatanzeigers auch andere Lenker zu einem unvorhersehbaren Abbremsen ihrer Fahrzeuge genötigt wurden.

Im ggst Fall kannten sich beim Vorfall vom 21. Jänner 2017 der Privatanzeiger und der Bf von familiären Streitigkeiten und nach den Aussagen des Bf in der Verhandlung am 27. November 2017 zielte das von ihm geschilderte Fahrverhalten des Bf offenbar auf ihn ab. Eine dienstliche Wahrnehmung des Fahrverhaltens des Bf durch ein Organ der Straßenaufsicht erfolgte nicht.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ ist an den Schuldspruch im rechtskräftigen Straferkenntnis vom 28. März 2017, VStV/917300263807/2017, gebunden, in dem die Strafnorm des § 99 Abs 3 lit a StVO herangezogen und nicht von besonders gefährlichen Verhältnissen ausgegangen wurde.

Selbst wenn im ggst Fall die Voraussetzungen für die Annahme einer mangelnden Verkehrszuverlässigkeit gegeben wären, wäre zu bedenken, dass sich der Vorfall am 21. Jänner 2017 ereignete und bislang schon 15 Monate vergangen sind.
Zudem beträgt gemäß § 26 Abs 2a FSG im Fall einer erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 3 FSG genannten Übertretung die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate. Die Gesamtdauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit würde damit, gerechnet ab der Tat am 21. Jänner 2017, bei Berücksichtigung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und Abgabe des Führerscheins am 29. Jänner 2018 bis 29. Juli 2018, also 18 Monate betragen. Diese Frist ist zu lang, auch wenn der Bf inzwischen eines ähnlichen vorsätzlichen Verhaltens, nämlich am 24. Juni 2017 im Stadtgebiet Steyr eine zweimalige rechtswidrige Benützung eines Linksabbiegestreifens zum Zweck des verbotenen Überholens, rechtskräftig für schuldig erkannt wurde, wobei hier der Privatanzeiger eine andere Person war als am 21. Jänner 2017. Auch hier wurde ebenso wie im Straferkenntnis vom 28. März 2017 als Strafnorm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 herangezogen.

Aus all diesen Überlegungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger